

Sitzungsunterlagen

3. öffentliche Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
18.03.2020

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Jugendhilfeausschuss

Auskunft: Frau Tietz
Telefon: 03371 608-3401
E-Mail: Gabriela.Tietz@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **3. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses**
am Mittwoch, dem 18.03.2020, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im **Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

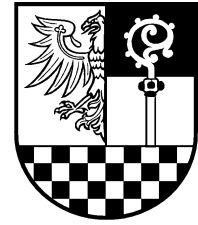
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes 6-4086/20-II
- 6.2 Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII 6-4101/20-II

Luckenwalde, 02.03.2020

Ria von Schrötter
Die Vorsitzende



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Jugendhilfeausschuss

Niederschrift

**über die 2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.12.2019 im
Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.**

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Ria von Schrötter

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Caterina Grüning
Frau Gritt Hammer
Frau Elisa Kaletta
Herr Hans Kühlewind
Frau Heike Kühne
Herr Philipp Maaßen
Herr Uwe Schätzel
Frau Juliane Thäter
Frau Iris Wassermann

Beratende Mitglieder

Frau Kirsten Gurske
Frau Christiane Witt
Herr Timo Klischan
Frau Dr. Yvonne Konecny
Frau Roswitha Neumaier
Frau Antje Zienicke

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Jan Bartoszek
Herr Peter Borowiak
Frau Maritta Böttcher
Herr Daniel Freiherr von Lützw

Beratende Mitglieder

Herr Jörn Kerlikofsky
Herr Olaf Lehnhardt
Frau Silke Mahr
Frau Bianca Naue

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Beschlussvorlagen
- 8 Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming 6-4044/19-II/1
- 8.1 Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ 6-4045/19-II
- 9 Haushalt 2020
- 9.1 Haushaltssatzung 2020 6-3991/19-I
- 9.2 Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 6-4004/19-I
- 10 Klima
- 10.1 Antrag Erklärung Klimanotstand 6-3924/19-KT
- 10.2 Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung 6-4005/19-III/2

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende, **Frau von Schrötter** begrüßt zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Teilnehmer des Ausschusses, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Gäste.

Abstimmung: einstimmig

Die folgenden Tagesordnungspunkte:

TOP 9 – Klima

TOP 9.1 – Antrag Erklärung Klimanotstand

6-3924/19-KT

TOP 9.2 – Zusätzliche Aktivitäten des Landes TF zur

Begrenzung der Erderwärmung

6-4005/19-II

werden vor TOP 7 behandelt.

Abstimmung: einstimmig

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2019

Einwände liegen nicht vor.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Fragen werden keine gestellt bzw. waren auch keine Fragen angemeldet.

TOP 4

Mitteilungen der Vorsitzenden

Frau von Schrötter hat keine Mitteilungen.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Burkert, SGL Unterhalt/Amtsvormundschaften, informiert nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12. September 2019 erhöht sich zum 01. Januar 2020 der Mindestunterhalt von der ersten bis dritten Altersstufe um 15, 18 und 21 Euro.

Damit liegt er in der

ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) bei 369 €

zweiten Altersstufe (6 – 11 Jahre) bei 424 €

dritten Altersstufe (12-17 Jahre) bei 497 €

Davon ist jeweils das hälftige Kindergeld (102 € bei 1. und 2. Kind, 105 € bei dem 3. Kind und 117,50 € ab dem 4. Kind) abzuziehen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen betragen ab 01.01.2020 (unter Abzug volles Kindergeld für das 1. Kind):

erste Altersstufe 165 €

zweite Altersstufe 220 €

dritte Altersstufe 293 €

In den Aufgabenbereichen Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft werden in dieser Woche ca. 3.200 Unterhaltsfälle umgestellt. Dafür sind beide Elternteile und beteiligte Dritte schriftlich über die neuen Unterhaltsbeträge zu informieren. Darüber hinaus müssen Forderungen in laufen Unterhaltsverfahren abgeändert werden. Wir werden ca. 6.500 Briefe versenden.

Die Arbeitsbereiche bleiben für die Umstellungsarbeiten in dieser Woche an den Öffnungszeiten geschlossen und es muss mit Einschränkungen der Erreichbarkeit der Sachbearbeiter*innen gerechnet werden.

Frau Gurske informiert, dass das Gesundheitsamt im Rahmen der Suchtprävention am 12. und 13.12.2019 im Haus die JugendFilmTage durchführt.

Herr Lachmann begrüßt die Anwesenden und berichtet, dass die nahtlose Weiterführung der Produktionsschule im LK gesichert ist.

Des Weiteren informiert Herr Lachmann, über die geplanten Themen des JHA 2020:

- Aktualisierung der Sachkosten Anhaltswerte
- Ermittlung der Bemessungsgröße Kita
- Anpassung der Kriterien zur Aufnahme der Kitabedarfsplanung
- RL Nebenleistung
- RL Vollzeitpflege
- RL Allgemeine Förderung Erziehung in der Familie
- Vorstellung der Arbeit der EFB
- Fortschreibung Kitabedarfsplanung
- Haushaltssatzung
- Jugendförderplan
- Förderrichtlinie Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- am 18.03.2020 die Aktualisierung der Sachkosten, Anhaltswerte und die Ermittlung der Bemessungsgröße Kita

Weitere Vorschläge nimmt **Herr Lachmann** von den Anwesenden gerne entgegen.

Des Weiteren informiert **Herr Lachmann**, dass der JHA am 22.01.2020 entfällt. Der Termin aber für das Kommunales Qualifizierungsangebot Lebende JHA stattfindet.

TOP 6

Anfragen der Ausschusmitglieder

Frau Wassermann benennt sich zur Mitarbeit am UA-JHP.

Herr Lachmann gibt den Sachstand zur Expertenliste „Lebendige Jugendhilfeausschüsse“ bekannt.

TOP 7

Beschlussvorlagen

TOP 8

Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming (6-4044/19-II/1)

Herr Lachmann erklärt zum Jugendförderplan (JFP), dieser erstellt, weil es eine gesetzliche Vorschrift gibt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der JFP etwas verschlankt und beinhaltet dennoch die wesentlichen Kriterien und Ansätze, um die Arbeit der Vereine und Verbände zu sichern. Einzelheiten, sind dem JFP zu entnehmen. Die Mittel der Produktionsschule finden sich auf Seite 5 im Haushalt und 35-31-10, § 13.2 In der Summe 513.690 € ist die PS mit verortet.

Auf dem Austauschblatt wurden zwei Zahlen geändert. Auf Seite 4. „es wurden insgesamt 51,25 VzE gefördert“ und „kann an allen (raus) 20 GS Sozialarbeit an Schule angeboten“ werden“

Es folgt ein reger Austausch zu den Stellen Sozialarbeit an Grundschulen.

Abstimmung zur Vorlage Nr. 6-4044/19-II: einstimmig empfohlen an den Kreistag

TOP 8.1

Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ (6-4045/19-II)

Es wird kein Einführungsbedarf für diese Vorlage festgestellt.

Abstimmung Vorlage N 6-4044/19-II: einstimmig an den Kreistag empfohlen

TOP 9

Haushalt 2020

TOP 9.1

Haushaltssatzung 2020 (6-3991/19-I)

Frau von Schrötter bedankt sich vorab für das umfassende Werk.

Frau Müller übernimmt die Einführung mit ihrer Power-Point Präsentation.

Des Weiteren wird über die Vorlage kommentiert, diskutiert und abgestimmt.

Abstimmung der Vorlage Nr. 6-3991/19-I: einstimmig an den KT empfohlen

TOP 9.2

Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 (6-4004/19-I)

Frau Engel weist auf das Sachanlagenvermögen von 8.000 € hin. Davon sind nur 3.000 € für den Bereich des Jugendamtes, der Rest ist für ein Wohnheim für Auszubildende.

Abstimmung der Vorlage Nr. 6-4004/19-I: einstimmig an den KT empfohlen

TOP 10

Klima

TOP 10.1

Antrag Erklärung Klimanotstand (6-3924/19-KT)

Vorlage wurde zurückgezogen

TOP 10.2

Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung (6-4005/19-III/2)

Herr Dr. Fechner merkt an, dass die Vorlage Nr. 6-3924/19-KT zurückgezogen wurde.

Danach stellt **Herr Dr. Fechner den** Anwesenden seine Power-Point Präsentation vor. Weiterhin erläutert Herr Dr. Fechner den Sachverhalt der Vorlage. Finanzielle Auswirkungen wird es in Zukunft geben.

Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

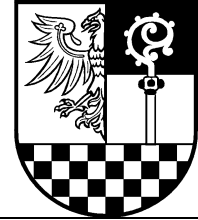
Nachfragen zur Vorlage und Präsentation gibt es keine.

Abstimmung der Vorlage Nr. 6-4005/19-II: einstimmig an den KT empfohlen

Luckenwalde, 26.02.2020

R. von Schrötter
Die Vorsitzende

G. Tietz
Protokollantin



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4086/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

18.02.2020
18.03.2020

Betr.: Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierten Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII i. V. m. §§ 6, 7 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 03.02.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung.

Daraus ergibt sich auch die Pflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, für die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII entstehen, aufzukommen.

Nach § 78 b SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungserbringer dann verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) abgeschlossen worden sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII). Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen gemäß § 78 a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind (§ 78 c Abs. 1 SGB VIII).

Unter dem Aspekt der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen im Landkreis Teltow-Fläming tätigen freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen wurden im Oktober 2009 bereits Arbeitsgrundlagen für den Abschluss von LEQ durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen.

In Folge eines Zeitraumes von über 10 Jahren macht es sich aufgrund mehrfach eingetretener Preissteigerungen in den verschiedensten Bereichen erforderlich, die ursprünglich beschlossenen Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte anzupassen. Sachkosten umfassen alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind.

Das Jugendamt hat die Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte neu ermittelt.

Die Ermittlung der Sachkostenanhaltswerte erfolgte durch Bildung des mathematischen Mittels jeweils in einzelnen Sachkostenarten vergleichbarer Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming. Die Sachkostenanhaltswerte können zudem auch durch eigene Prüfungen untermauert werden.

Die neu erarbeiteten Sachkostenanhaltswerte dienen der Verwaltungsvereinfachung, da bei Unterschreitung in der Kalkulation des freien Trägers eine nähere Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehrlich wird. Es kommt ferner in Betracht, dass sich der Einrichtungsträger nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung/ des Gleichheitsgrundsatzes auf die Anerkennung zumindest der festgesetzten Kalkulationsposten berufen kann.

Eine Verbindlichkeit der festgelegten Obergrenzen im Außenverhältnis besteht jedoch nicht, d. h., die Aussagekraft der festgelegten Referenzwerte beschränkt sich lediglich darauf, welche kalkulatorischen Aufwendungen die öffentliche Verwaltung aus ihrer Sicht für wirtschaftlich und sparsam hält. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

1) Entgeltbestandteile für Regelleistungen			
Personal- und Personalnebenkosten:			
Personalkosten*1	Fachpersonal laut Betriebserlaubnis und dem zur Leistungserbringung tatsächlich benötigten Personal		
Personalnebenkosten*2	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	lt. Nachweis	
	betriebsärztliche Untersuchungen	alle 2 Jahre bis zu 75,00 € pro Mitarbeiter	
	Fortbildung	je Fachkraft/ Jahr bis zu 150,00 €	
	Supervision	je Fachkraft/ Jahr bis zu 150,00 €	
Sachkosten:			
a)	Lebensmittel	stationär :	bis zu 5,80 €/ Belegungstag
		teilstationär:	bis zu 3,60 €/ Belegungstag
b)	medizinischer Bedarf		bis zu 0,08 €/ Belegungstag
c)	Wasser, Energie, Brennstoffe		3,30 € – 5,20 €/ Belegungstag
d)	Wirtschaftsbedarf		1,41 € – 2,05 €/ Belegungstag (ohne Kfz-Verbrauch)
e)	Fahrzeugaufwand	Laut Nachweis: KFZ- Steuern, KFZ- Versicherung, ggf. Leasingrate (bei Neuanschaffung mind. 2 Angebote), Fahrzeugunterhaltung, Fahrpauschale	
f)	Betreuungsaufwand zuzüglich Hygiene		1,65 – 2,20 €/ Belegungstag
		Heim:	bis zu 0,40 €/ Belegungstag
		Betreutes Wohnen :	bis zu 0,50 €/ Belegungstag
g)	Verwaltungsaufwand*2	Bürobedarf	0,10 – 0,25 €/ Belegungstag
		Porto-/Telefongebühren	0,15 – 0,45 €/ Belegungstag
		Reisekosten	bis 0,20 €/ Belegungstag
		Fachliteratur	51,13 – 153,39 € / Jahr
		Steuerprüfungs- und Jahresabschlusskosten	nach Vertrag
		Kosten für Lohnabrechnung fremder Betriebe	nach Vertrag
		Verwaltungsumlage	bis max. 5 % der Personalkosten
h)	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen, Gebühren		nach Vorliegen der konkreten Nachweise

*1 Die Personalkosten orientieren sich am Tarifvertrag des Trägers unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot öffentlicher Dienst. *2 Die Personalnebenkosten bzw. Sach- und Verwaltungskosten orientieren sich u.a. am aktuellen KGST- Bericht- Kosten eines Arbeitsplatzes.











Empfehlungen zur Umsetzung des §§ 78 a ff. SGB VIII i.V.m. §§ 6, 7 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg

2) Entgeltbestandteile für betriebsnotwendige Investitionen		
i)	Mieten, Pachten Leasing	nach Vorliegen der konkreten Nachweise (Verträge)
j)	Zinsen für Fremdkapital	nach Zinsplan
k)	laufende Instandhaltung	nach Vorliegen der konkreten Nachweise
l)	Abschreibungen	Anschaffungen, die zur Leistungserbringung notwendig sind, nach Vorliegen der konkreten Nachweise, Anlagenverzeichnis

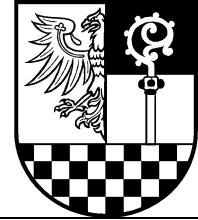
Die erarbeiteten Standards zu den Sachkostenanhaltswerten sind Empfehlungen, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn der Träger der freien Jugendhilfe einen anderen Bedarf begründet nachweist.

TOP Ö 6.1

Vergleich der Sachkostenanhaltswerte je Belegungstag 2009 -2020

Sachkosten	Erläuterungen		2009	2020	Veränderung
Lebensmittel		stationär	bis 5,30 €	5,71 €	
		teilstationär	bis 3,20 €	3,59 €	
medizinischer Bedarf	z.B. Hausapotheke		0,04 € - 0,05 €	0,07 €	
Wasser, Energie, Brennstoffe			1,80 € - 3,30 €	5,10 €	
Wirtschaftsbedarf	z.B. Hausreinigung und Wäschereinigung – und Pflege, Fahrzeughaltung		1,41 € - 2,05 €	1,39 €	
Betreuungsaufwand inkl. Hygiene	z.B. Schulmaterial, therapeutisches Material, kultureller Aufwand und Freizeitgestaltung z.B. Körperpflegemittel, Hygieneartikel, Frisör		0,90 € - 1,45 €	2,11 €	
		Heim	bis 0,35 €	0,37 €	
		Betreutes Wohnen	bis 0,45 €	0,48 €	
Bürobedarf			0,10 € - 0,25 €	0,23 €	
Porto / Telefongebühren			0,10 € - 0,40 €	0,42 €	
Reisekosten			bis 0,20 €	0,19 €	
Fachliteratur			51,13 € - 153,39 € / Jahr 0,14 € - 0,42 € tgl.	0,09 € tgl.	

Die Ermittlung der Sachkosten je Belegungstag ergibt sich aus folgender Formel: $\text{Jährliche Gesamtkosten} / (\text{Anzahl der Jahrestage} \times \text{Anzahl der Plätze} \times \text{Auslastungsgrad})$



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4101/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

18.03.2020

Betr.: Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 02.03.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Am 28.05.2019 beantragte die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zum Antragsteller können folgende Angaben gemacht werden:

Name: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH
Sitz: Schulungs- und Beratungszentrum Zossen
Kirchplatz 1 - 2
15806 Zossen
Geschäftsführer: Holger Schmidt
Telefon: 03377 201113
Internet: www.gag-klausdorf.de
Amtsgericht: HRB 3553P Amtsgericht Potsdam

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH hat ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist auf den im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig.

Hierzu gehören unter anderem

- der Betrieb einer Produktionsschule
- Kinder- und Jugendfreizeiten und
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfüllt und somit die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

Anlage

Überblick über die Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Antragstellung

Anlagen:

Datum: 29.01.2020

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Antragsteller: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH

Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	ja	nein	Bemerkungen
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig. Der Träger ist bereits - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.	X	X X	
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.	X		
3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.	X		FA Luckenwalde Freistellungsbescheid vom 24.01.2018
4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.	X		
5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten.	X		
6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - seit Sommer 2018 tätig - und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen	X		
Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor. Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft. Wenn ja, welche:	X nein		

